Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 47

Artikel: Freiburg

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-252512

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zu üben und zu erhalten, geschweige, sich darin weiter zu bilden. Anch gibt es Patente, welche Nichts bezengen, als daß der Inhaber Anno 1835 (bei Erlassung des Schulgesetzes) definitiv angestellt gewesen sei. Ist's denn einer Gemeinde, welche ihre Stelle gut besoldet, zuzumuthen, jeden Patentirten ohne Weiteres anzustellen? Das Examen muß es zeigen, ob er sür die Stelle sähig sei oder nicht. Und wenn er keine Zinsrechnung machen kann, keinen Nebenssatz vom Hauptsatz zu unterscheiden weiß, viel weniger in den Nealien die nöthigen Kenntnisse besitzt? Das Patent gibt Berechtigung zu einer desinitiven Anstellung an eine, aber nicht an jede Lehrerstelle. Auch kann der Vall eintreten, wo Zwei oder Mehrere mit gleichen Ausweisschriften auf eine Stelle aspiriren, wo sich die Behörden nur während dem Examen zu einer Wahl entschließen können.

Da nun die Bewerberprüfungen in gewissen Fällen zweckmäßig, in andern unzweckmäßig sind, so geht daraus hervor, daß sie nicht auf einmal ganz aufhören können, daß doch aber das Gesetz insoweit abgeändert werden sollte, daß das Examen nicht für alle Fälle erforderlich wäre. — Ein daheriges Gesetz möchte z. B. dem Inhalte nach Folgendes aufstellen:

Die zu besetzende Stelle wird ausgeschrieben; zur daherigen Bewerbung wird ein Termin festgesetzt. Können sich die betreffenden Behörden, infolge gehöriger Kenntniß von den Bewerbern, oder nach eingezogenen Erkundigungen, oder nach Einsichtnahme der Ausweisschriften, zur Wahl entschließen, so sind keine fernern Borkehren nöthig. Sind aber diese Behörden nicht entschieden, so können einige oder alle der angeschriebenen Bewerber zu einer Besprechung, zu einer Probelektion, oder bei zweiselhaften Fähigkeitszeugnissen auch zu einem theoretischen Examen einberufen werden. Die einberufenen, aber nicht gewählt werdenden Bewerber erhalten eine Reisevergütung von wenigstens Fr. 5.

Damit die theoretischen Prüsungen überflüssig werden könnten, sollte die Einrichtung getroffen werden, daß sich der Lehrer durch ein vom Staat gesleitetes Examen ein Zeugniß über den Grad seiner Fähigkeit in jedem einzelsnen Pensum erwerben könnte. Ein solches Zeugniß müßte den wählenden Beshörden das wesentlichste Aktenstück und die Erwerbung desselben dem Lehrer der beste Sporn zur Fortbildung sein.

Freiburg. (Korr.) Bald werden Sie versucht sein, zu glauben, die Geswitterwolke, die sich voriges Jahr auf das Schulwesen des Kts. Freiburg lagerte, habe sich auch auf das alte Land der "Hupper", die schöne Gegend am nördslichen und östlichen User des Murtensees entladen, daß Sie so lange Nichts mehr von unserm Thun und Treiben vernommen. Dem ist Gottlob nicht so. Unser gesegnetes Gosen hat von dem sengenden Samum aus der egyptischen

oder lybischen Wüste Nichts gelitten. Freudiger als je haben wir Lehrer bes "Murtenbiets" dieses Jahr die Winterschule begonnen; denn in einer von unserm neuen Hrn. Schulinspektor turz vor Beginn des Semesters veranftalteten Konferenz haben wir die Hoffnung geschöpft, unsere Sache, d. h. die Schule, dürfe und könne nicht nur nicht den Krebsgang gehen, sondern sie muffe ber Fahne "Borwärts" auf's Neue Treue schwören. Man will näm= lich von Freiburg aus unserm Bezirke, ber eirea 32 Schulen (22 beutsche und 11 frangösische) zählt, so ziemlich freie Sand lassen, seine Schulangelegenheiten zu regliren, wie er es für gut findet. Wie könnte nun Murten mit feinem Prachtschulgebäude anders als neu sich aufraffen aus seinem scheinbaren Schlummer, um von diesem Zugeständnisse Gebrauch zu machen?! Und, wie bürften die Gemeinden anders, als dieser wadern Vorkämpferin nacheifern? So hat sich benn auch wirklich, als von einigen Sauertöpfen in ben Gemein= ben Bersammlungen zu Besprechungen bes berüchtigten Besoldungser-niedriaungsbefretes angeregt wurden, nirgends eine Mehrheit bafür aussprechen burfen; auch in ben politisch-dunkelsten Gemeinden nicht. Man fängt allgemach an zu begreifen, daß auch auf biesem Gebiete "nüt werth ist, was nüt choft."

Unser Ferr Inspektor will nun für's Erste aufräumen mit unserm Lehr= mittelchaos und Einheit in's Ganze bringen. Es thut diese wahrhaft noth. Doch stoßen wir hier beim besten Willen auf nicht geringe Schwierigkeiten. Es fragt sich: womit wollen wir das bisher Benutzte ersetzen? Welcher Kan=ton hat die besten Lehrmittel? Darüber ein andermal!

Aargan. Der Regierungsrath hat den ihm von der Direktion des Innern vorgelegten Entwurf des Gesetzes über die Errichtung einer landwirthsschaftlichen Anstalt berathen, zu dessen Begutachtung der Gr. Nath bereits eine Kommission ernannt hat. Nach dem Entwurfe soll die Anstalt auf der Dosmäne und in den noch verfügbaren Räumlichkeiten des aufgehobenen Klosters Muri eingerichtet und aus dem Reste des noch vorhandenen Bermögens der aufgehobenen Klöster hergestellt und dotirt werden.

Luzern. (Mitgetheilt.) Borgestern (6. Nov.) war in Luzern die großräthliche Kommission versammelt, welche über den Antrag des Regierungsrathes, betressend Besoldungsaufbesserung der Volksschullehrer, Bericht erstatten muß. Die Verhandlungen dauerten mehrere Stunden. Bei der Abstimmung wurde die Wohnungsentschädigung mit Fr. 50 und die für 2 Klaster Holz auf Fr. 30 herabgesetzt, indem die Kommission die vom Regierungsrathe beantragten höhern Ansätze von Fr. 60, resp. 40, für die zahlungspflichtigen Gemeinden zu lästig erachtete. Hinsichtlich der Festsetzung der Besoldung selbst zersiel die Kommission in eine Mehrheit und Minderheit. Nach den Anträgen